

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/12 B

L 19 R 604/07 (Bayerisches LSG)
S 4 R 439/05 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin über den 23.10.2002 hinaus als Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.
- 2 Die beigeladene Pflegekasse entrichtete für die Klägerin, die ihre 1996 geborene Tochter pflegt, seit November 2001 Pflichtversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an den beklagten Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern). Dieser stellte fest, dass eine Versicherungspflicht nach § 3 S 1 Nr 1a SGB VI für die Zeit ab 24.10.2002 nicht mehr bestehe, weil nach den Feststellungen der Beigeladenen der Umfang der Pflegetätigkeiten der Klägerin unter 14 Stunden wöchentlich liege. Das SG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin gemäß § 3 S 1 Nr 1a SGB VI versicherungspflichtig sei und die Beigeladene Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 23.11.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

6 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.

7 1. Die Klägerin beruft sich ausdrücklich nur auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und rügt eine Abweichung des Urteils des LSG vom Urteil des BSG vom 15.3.2012 (*B 3 P 1/11 R - NZS 2012, 622 - zur Veröffentlichung in SozR bestimmt*). Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nicht-übereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Rechtsprechung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm benanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es auch seinerseits zumindest sinngemäß einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in dem genannten höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, sowie darlegen, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.

8 Die Klägerin formuliert als dem genannten Urteil des BSG zugrunde liegenden Rechtssatz:
"Grundsätzlich sind die neuen Begutachtungsrichtlinien auch schon für Zeiten vor dem 01.09.06 anwendbar, weil es sich bei der Berechnung von Abzugswerten für Kinder um generelle Tatsachen handelt, die früheren Werte und Zeitkorridore offensichtlich nicht realistisch waren und dem neuen Katalog keine Änderung in der Bewertungspraxis zugrunde liegt. Dabei hat der Senat grundsätzlich entschieden, dass in den Zeitkorridoren nicht mehr zwischen Ober- und Unterwerten zu interpolieren ist, sondern immer nur noch der rechnerische Mittelwert zur Anwendung kommt."

9 Als hiervon abweichenden, dem Urteil des LSG zugrunde liegenden Rechtssatz sieht die Klägerin dessen Feststellung an,
"dass bei der Beurteilung des Pflegeaufwands auch nicht die mit Wirkung zum 01.09.06 in Kraft getretenen, geänderten Begutachtungsrichtlinien 2006 rückwirkend anzuwenden seien".



- 10 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit den Urteilen des BSG und des LSG nach ihrer Auffassung zugrunde liegende Rechtssätze hinreichend bezeichnet hat. Auch kommt es nicht darauf an, ob eine Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG voraussetzt, dass das Urteil, von dem das Gericht abweicht, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits ergangen ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 mwN, sowie zB BGH Beschluss vom 8.4.2003 - XI ZR 193/02 - NJW 2003, 2319*). Ebenfalls kann offenbleiben, ob die Klägerin hätte darlegen müssen, auf welche Vorschriften sich die Aussagen der Gerichte jeweils beziehen und dass bei unterschiedlichen Vorschriften sich in beiden Fällen die gleiche Rechtsfrage stellt. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass der von der Klägerin bezeichnete Rechtssatz, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, entscheidungserheblich sein kann. Die Bezeichnung einer Abweichung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt nämlich die schlüssige Darlegung voraus, dass die Entscheidung des LSG nicht mit einer anderen als der von ihm angeführten rechtlichen Begründung bestätigt werden kann, dh dass der zugrunde liegende Rechtssatz entscheidungserheblich sein kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*).
- 11 Die Klägerin gibt zwar auf Seite 1 und 2 ihrer Beschwerdebegründung wieder, welche Zeitwerte für die Pflege und welche Abzugswerte der Medizinische Dienst in seinen Gutachten zugrunde gelegt hat, und führt auf Seite 4f unter B. ihrer Beschwerdebegründung aus, das LSG hätte bei Anwendung der Rechtsprechung des BSG einen über 14-stündigen wöchentlichen Pflegeaufwand über den "24.10.2002" (gemeint: 23.10.2002) hinaus anerkennen müssen. Des Weiteren legt sie dar, dass kein abziehbarer Grundpflegebedarf für ein gesundes Kind von 105 Minuten bzw 70 Minuten hätte zugrunde gelegt werden dürfen, weil die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen in der Fassung vom 11.5.2006 für ein 5- bis 6-jähriges Kind einen Abzug von 52 bis 35 Minuten und für ein 7- bis 8-jähriges Kind einen Abzug von 21 bis 10 Minuten vorsähen. Diesem Vorbringen allein ist jedoch nicht zu entnehmen, dass das LSG bei Heranziehung anderer Zeitwerte zu einer der Klägerin günstigeren Entscheidung hätte kommen können und deshalb der zugrunde gelegte Rechtsatz entscheidungserheblich sein könnte. Hierzu hätte die Klägerin nämlich näher aufzeigen müssen, welche Zeitwerte in welchen Zeiträumen das LSG im Einzelnen seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.
- 12 Die Klägerin hätte für die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Weiteren aufzeigen müssen, dass die sonstigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nach § 3 S 1 Nr 1a SGB VI erfüllt gewesen sein können, insbesondere, dass die erforderliche Pflege der Tochter durch die Klägerin im notwendigen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich erfolgte. Anlass zu entsprechenden Ausführungen bestand deshalb, weil dem Tatbestand des Urteiles des LSG auf Seite 7 zu entnehmen ist, dass die Beklagte zur Begründung ihrer Berufung darauf hinwies, es sei vom SG nicht geprüft worden, wie der ermittelte Pflegeaufwand auf die Pflegepersonen, zu denen auch der Ehemann der Klägerin gehört habe, zu verteilen sei, und weil das LSG diese Frage nach seiner Rechtsauffassung - konsequent - offengelassen hat (*S 17 LSG-Urteil*). Zwar ergibt sich des Weiteren aus dem Tatbestand des Urteils des LSG auf Seite 8,



dass die Klägerin darauf hingewiesen hat, dass die Pflegeleistungen "in der Regel nicht von ihrem Ehemann erbracht" worden seien, angesichts insoweit fehlender Feststellungen des LSG hätte jedoch in der Beschwerdebegründung auch unter diesem Gesichtspunkt die mögliche Entscheidungserheblichkeit näher dargelegt werden müssen.

- 13 2. Ausdrücklich beruft sich die Klägerin nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Selbst wenn dem Vortrag der Klägerin in der Beschwerdebegründung sinngemäß ein solches Vorbringen entnommen werden könnte, würde es ebenfalls an der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlichen Begründung fehlen. Der Beschwerdebegründung ist nämlich nicht zu entnehmen, inwieweit eine im Zusammenhang mit den formulierten Rechtssätzen sich stellende Rechtsfrage klärungsbedürftig und insbesondere klärungsfähig sein kann (*vgl hierzu zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*). Auch hier hätte es dafür der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit bedurft. Wie oben dargelegt, fehlt es hieran.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

